

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/6/30 90b169/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling, Dr. Hradil und Dr. Hopf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Wulf Dieter P*****, Kaufmann, *****, vertreten durch Dr. Wilhelm Huber, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Rosa S*****, Gastwirtin, *****, vertreten durch Dr. Helmut Krenn, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterfertigung eines Liegenschaftskaufvertrages (Streitwert S 2.000.000,-), infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 19. April 1999, GZ 14 R 209/98b-28, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, wonach der Zeitpunkt der Übergabe des Kaufobjekts mehrfach erörtert, jedoch eine Einigung nicht erzielt wurde, ist vertretbar. In der daraus gezogenen Schlußfolgerung, beiden Vertragsteilen sei demnach auch die Unvollständigkeit der Vereinbarung und somit der mangelnde Bindungswille bewußt bzw erkennbar gewesen (RIS-Justiz RS0013968 ua), liegt keine grobe Fehlbeurteilung. Zusammenfassend vermag der Revisionswerber keine in ihrer Bedeutung über die Beurteilung dieses Einzelfalles hinausgehende Rechtsfrage aufzuzeigen, welche zur Anrufung des Obersten Gerichtshofes berechtigen würde.

Anmerkung

E54831 09A01699

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0090OB00169.99I.0630.000

Dokumentnummer

JJT_19990630_OGH0002_0090OB00169_99I0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at